



Universität St.Gallen

Verbesserung der Zugänglichkeit kantonaler Urteile

16. Magglinger Rechtinformatikseminar

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

4. April 2016

«Ein Urteil, dessen Begründung die gebotene Überzeugungskraft hat, gewinnt weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung, so dass es nicht nur die Parteien, sondern die Öffentlichkeit angeht.»

Oskar Bosshardt (alt Präsident des Zürcher Verwaltungsgerichts),
Bemerkungen zur Veröffentlichung von Entscheiden, ZBl 67/1966, S. 345

Urteilsöffentlichkeit

- status quo
 - Bundesebene
 - kantonale Urteile (erst- und zweitinstanzlich)
- grundrechtliche und gesetzliche Vorgaben
 - BV, EMRK, UNO-Pakt
 - Art. 54 ZPO
- Pläne eJustice.CH (Vorschlag)
 - Runder Tisch mit KantonsgerichtspäsidentInnen
 - Unterstützung bei technischer Umsetzung
 - Ausarbeitung eines Grobkonzeptes

Urteilsöffentlichkeit auf Bundesebene

- **Bundesgericht**
 - seit 1875: Auswahl von Leitescheiden
 - seit 2000: ungefähr die Hälfte aller Urteile
 - seit 2007: sämtliche End- und Teilescheide sowie einzelne Zwischenentscheide
 - anonymisiert
- **Bundesverwaltungsgericht und Bundesstrafgericht**
 - alle Urteile
 - anonymisiert
- **Bundespatentgericht**
 - alle Urteile
 - nicht anonymisiert

Urteile des Bundesgerichts vor 2000

- Datenbank mit über 20'000 digitalisierten und anonymisierten Urteilen
- Kosten für Datenlieferung: CHF 2500 pro Jahr (Preisliste der BGer)
- Vorstoss von NR Glättli: Wie kann die Urteilsöffentlichkeit in der Schweiz sichergestellt werden? (Geschäftsnummer 15.3685)
- Antwort des Bundesrates: Unpublizierte Urteile sind beim Bundesgericht nicht in anonymisierter Form vorhanden.
- stimmt nachweislich nicht

Urteilsöffentlichkeit in den Kantonen

- alle Kantone publizieren etwas
- kein Kanton publiziert alle Sachurteile
- 6 Kantone (BL, GR, LU, TI, VD, ZH) veröffentlichen alle Sachurteile der oberen kantonalen Gerichte
- Alle anderen Kantone nehmen eine inhaltliche Auswahl vor, wobei die meisten Kantone (Ausnahmen: AI, BS, GE, VS, ZG) zusätzlich eine Beschränkung auf die oberen kantonalen Gerichte kennen
- grundsätzlich anonymisiert

grundrechtliche Vorgaben

- Urteilsverkündung in BV, EMRK und UNO-Pakt II enthalten
- Art. 30 Abs. 3 BV: Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich.
- Art. 6 EMRK: Das Urteil muss öffentlich verkündet werden;
- Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II: Jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.
- genügt mündliche Urteilsverkündung diesen Anforderungen?

gesetzliche Vorgaben

- Art. 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO: Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Zugänglichmachen \neq Zugang gewähren
- Kantone müssen dafür sorgen, dass Entscheide zugänglich gemacht werden
- kostengünstigste Möglichkeit ist Publikation auf dem Internet
- Kantone, die nicht zugänglich machen, wehren sich auch sonst gegen den Zugang zu den Urteilen, Beispiel Graubünden

Runder Tisch mit KantonsgerichtspräsidentInnen

- Erläuterungen zu Art. 54 ZPO
- Umfrage zu Plänen für Umsetzung von Art. 54 ZPO
- Umfrage zu Gründen, die gegen Publikation auf dem Internet sprechen
- Umfrage zu Bereitschaft, im Zuge der Umsetzung von Art. 54 ZPO auch Entscheide aus Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu publizieren

Unterstützung der Kantone bei Urteilspublication

- Häufig genannte Hürden
 - Anonymisierung
 - Kosten
 - Informationsüberflutung
- Lösungsansätze
 - Einsatz von StudentInnen für Anonymisierung
 - eJustice.CH könnte sich an den Infrastrukturkosten (Hosting) beteiligen
 - Suchfunktionen